



**Amtsblatt  
der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut**

Jahrgang:	2017
Laufende Nr.:	251-2

---

**Dritte Satzung zur Änderung der Satzung  
über die Verwendung der Studienzuschüsse nach Art. 5 a BayHSchG  
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut  
vom 16. Mai 2017**

Aufgrund von Art. 5a Abs. 4 Satz 2 und Art 13 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-K), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 369), erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut folgende Satzung:

**§ 1**

Die Satzung über die Verwendung der Studienzuschüsse nach Art. 5 a BayHSchG an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut vom 24. Oktober 2013, zuletzt geändert durch § 1 der Satzung vom 30. April 2014, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „ab“ durch das Wort „seit“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- In lit. a) wird die Zahl „45“ durch die Zahl „42“ ersetzt.

- In lit. a) cc) werden die Worte „Institut für Interdisziplinäres Lernen“ durch das Wort „Sprachenbereich“ ersetzt.

- In lit. b) wird die Zahl „55“ durch die Zahl „58“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird neu gefasst wie folgt:

„(3) Ausgabereste der Studienzuschüsse gemäß Absatz 2 b), die von einer Fakultät im laufenden Haushaltsjahr nicht verausgabt wurden, werden mit Ablauf des Jahres in Höhe von maximal 15 % der im jeweiligen Haushaltsjahr an die Fakultäten verteilten Mittel übertragen. Der nicht verausgabte Anteil, der Ende des jeweiligen Haushaltsjahres einen Betrag in Höhe von 15 % der gemäß Absatz 2 b) verteilten Zuschüsse übersteigt, wird den zentralen Mitteln gemäß Absatz 2 a) zugeführt.“

d) Absatz 4 Satz 3 wird neu gefasst wie folgt:

„Die fünf Studierenden werden vom Studentischen Konvent bestimmt; hierbei sollen die studentischen Mitglieder der Studienzuschusskommission aus verschiedenen Fakultäten kommen.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird neu gefasst wie folgt:

„(1) Die Hochschulleitung legt den fünf studentischen Mitgliedern der Studienzuschusskommission innerhalb eines Monats nach Beginn des neuen Haushaltsjahres über die Mittelverwendung gemäß § 1 Abs. 2 a) im vorausgegangenen Haushaltsjahr Rechnung.“

b) Absatz 4 wird ersatzlos gestrichen.

3. § 3 ist wie folgt zu fassen:

„Diese Satzung tritt zum 17. Mai 2017 in Kraft.“

## **§ 2**

### **Inkrafttreten**

Die dritte Änderungssatzung tritt zum 17. Mai 2017 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Landshut vom 16. Mai 2017 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Landshut.

Landshut, 17. Mai 2017

Der Präsident

gez. Prof. Dr. Karl Stoffel

Diese Satzung wurde am 17. Mai 2017 in der Hochschule Landshut niedergelegt.

Die Niederlegung wurde am 17. Mai 2017 durch Anschlag bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist daher der 17. Mai 2017.